

Amtliche Mitteilungen Verkündungsblatt

31. Jahrgang, Nr. 04, 11.02.2010

**Bekanntmachung
der Neufassung der Bachelor-Prüfungsordnung (BPO)
für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 11. Februar 2010

**Bekanntmachung
der Neufassung der Bachelorprüfungsordnung (BPO)
für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 11. Februar 2010

Aufgrund des Artikels III der Dritten Ordnung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung (BPO) für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit an der Fachhochschule Dortmund vom 10. Februar 2010 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 31. Jahrgang, Nr. 3 vom 10.02.2010) wird die Bachelorprüfungsordnung (BPO) für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit an der Fachhochschule Dortmund nachfolgend neu bekannt gemacht.

Diese Neufassung berücksichtigt

- die Bachelorprüfungsordnung (BPO) für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit an der Fachhochschule Dortmund vom 17. August 2007 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 28. Jahrgang, Nr. 32 vom 31.08.2007),
- die Ordnung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung (BPO) für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit an der Fachhochschule Dortmund vom 20. August 2008 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 29. Jahrgang, Nr. 29 vom 20.08.2008),
- die Zweite Ordnung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung (BPO) für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit an der Fachhochschule Dortmund vom 4. März 2009 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 30. Jahrgang, Nr. 14 vom 09.03.2009),
- die o. g. Ordnung vom 10. Februar 2010.

Dortmund, den 11. Februar 2010

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund



Prof. Dr. Schwick

**Bachelor-Prüfungsordnung (BPO)
für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit
des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften
an der Fachhochschule Dortmund**

**in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. Februar 2010
sowie der Berichtigung vom 26. Juli 2010
(Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule
Dortmund, 31. Jahrgang, Nr. 59 vom 30.07.2010)**

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Bachelor-Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelorgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienberatung
- § 5 Aufbau und Umfang des Studiums
- § 6 Leistungspunktesystem
- § 7 Umfang und Gliederung der Bachelorprüfung
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüferin oder Prüfer und Beisitzerin oder Beisitzer, Prüfungstermine
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 11 Einstufungsprüfung
- § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung von Noten
- § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ordnungswidrigkeit

II. Prüfungselemente

- § 15 Ziel, Umfang, Form und Anzahl der Modulprüfungen; Teilnahmenachweise als Zulassungsvoraussetzung
- § 16 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 17 Durchführung von Prüfungen
- § 18 Prüfungen in Form von Klausurarbeiten oder projektbezogenen Arbeiten
- § 19 Prüfungen in Form von mündlichen Prüfungen
- § 20 Hausarbeiten und Referate als weitere Prüfungsformen

III. Praxismodul

- § 21 Praxismodul

IV. Bachelorarbeit und Kolloquium

- § 22 Bachelorarbeit
- § 23 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 24 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit
- § 25 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 26 Kolloquium

V. Ergebnis der Bachelorprüfung, Zusatzmodule

- § 27 Ergebnis der Bachelorprüfung
- § 28 Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records
- § 29 Zusatzmodule
- § 30 Bachelorurkunde

VI. Schlussbestimmungen

- § 31 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 33 Widerspruchsverfahren
- § 34 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage 1:

- I. Modulübersicht
- II. Module und Zeitpunkte der Modulprüfungen (MP), Teilgebiete (TG) in Semesterwochenstunden (SWS), Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), Teilnahmenachweise (TN), Leistungspunkte als Voraussetzung für die Zulassung zu Modulprüfungen

Anlage 2:

Kompensationsmöglichkeiten gemäß § 13 Abs. 5 und 6

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Bachelor-Prüfungsordnung

Diese Bachelor-Prüfungsordnung gilt für den Abschluss des Studiums im Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften an der Fachhochschule Dortmund. Sie regelt gemäß § 64 Abs. 2 HG die Bachelorprüfung in diesem Studiengang.

§ 2

Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung, Bachelorgrad

- (1) Das zur Bachelorprüfung führende Studium (§ 5) soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere anwendungsbezogene Inhalte vermitteln und sie befähigen, individuelle und gesellschaftliche Probleme zu analysieren sowie die zu ihrer Lösung grundlegenden Handlungskompetenzen anzuwenden und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen, kommunikativen und gestalterischen Fähigkeiten der Studierenden entwickeln und sie auf die Bachelorprüfung vorbereiten.
- (2) Die Bachelorprüfung (§ 7) bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fach-, Methoden- und Schlüsselkompetenzen erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.
- (3) Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Fachhochschule Dortmund den Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt „B.A.“.

§ 3

Studienvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis
 1. der Fachhochschulreife oder der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung oder einer durch Rechtsverordnung nach § 49 Abs. 6 HG geregelten weiteren Zugangsmöglichkeit und
 2. einer einschlägigen praktischen Tätigkeit (Vorpraktikum) von zwölf Wochen.
- (2) Das Vorpraktikum gilt mit dem Abschlusszeugnis einer Fachoberschule für Sozial- und Gesundheitswesen als nachgewiesen.
- (3) Das Vorpraktikum ist vor der Aufnahme des Studiums abzuleisten und bei der Einschreibung nachzuweisen. Wenn die Durchführung des vollen Vorpraktikums vor Studienbeginn zu einer unzumutbaren Verzögerung bei der Aufnahme des Studiums führen würde, kann die Hochschule bei nur teilweise abgeleistetem Vorpraktikum in begründeten Fällen eine Ausnahme von Satz 1 zulassen. Voraussetzung dafür ist, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber sechs Wochen des Vorpraktikums vor Aufnahme des Studiums abgeleistet hat. Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber muss die fehlende Zeit des Vorpraktikums zum frühest möglichen Zeitpunkt nachholen; der entsprechende Nachweis ist bis zum Ende des zweiten Semesters des Fachstudiums zu führen.

- (4) Über die Anerkennung praktischer Tätigkeiten als Vorpraktikum entscheidet die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften. Die Dekanin oder der Dekan entscheidet ferner über die Anrechnung einschlägiger Ausbildungs- und Berufstätigkeiten auf das Vorpraktikum.

§ 4

Studienbeginn, Regelstudienzeit, Studienberatung

- (1) Das Studium im Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen sechs Semester.
- (3) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Fachhochschule Dortmund sowie durch das Zentrum für Studieninformation und Beratung (ZIB) an der Universität Dortmund. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen. Sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.
- (4) Die Studienfachberatung obliegt dem Fachbereich. Sie unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung und der Studientechniken.
- (5) Die Inanspruchnahme der Studienberatung wird vor allem empfohlen
- zu Beginn des Studiums;
 - bei Wechsel des Studienganges oder der Hochschule;
 - bei Nichtbestehen von Prüfungen;
 - bei einer Unterbrechung des Studiums;
 - vor Abbruch des Studiums.

§ 5

Aufbau und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module setzen sich in der Regel aus mehreren Teilgebieten zusammen, die thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmt sind. Die Module haben einen Umfang von vier bis maximal zehn Semesterwochenstunden (SWS) und erstrecken sich über ein Semester, nur in Ausnahmefällen über zwei Semester.
- (2) Das Studium umfasst insgesamt einen Zeitaufwand von 5.400 Stunden (1.800 Stunden/Jahr) einschließlich der Zeit für die Bearbeitung der Bachelorarbeit. Davon entfallen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich insgesamt 106 Semesterwochenstunden (SWS) auf den Präsenzanteil. Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ist das Studium so strukturiert, dass es in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann und die zu Prüfenden nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können.
- (3) Die Lehrveranstaltungen finden in deutscher Sprache und im Fall von Auswahlmöglichkeiten zwischen verschiedenen Lehrveranstaltungen auch in anderen als der deutschen Sprache statt.
- (4) Die Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule des Bachelor-Studiengangs Soziale Arbeit ergeben sich aus **Anlage 1**. Die inhaltliche Ausprägung und Beschreibung der Module ergibt sich aus dem jeweils gültigen Modulhandbuch des Studiengangs Soziale Arbeit.
- (5) Die **Anlage 1** der Bachelor-Prüfungsordnung enthält eine Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 6

Leistungspunktesystem

- (1) Leistungspunkte werden für bestandene Prüfungen vergeben. Die Maßstäbe für die Zuordnung der Leistungspunkte entsprechen dabei dem ECTS (European Credit Transfer System). Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 180 Leistungspunkte erworben werden.
- (2) Die Anzahl der Leistungspunkte bemisst sich nach dem Arbeitsaufwand für die jeweilige Prüfungsleistung. Zum Arbeitsaufwand zählen insbesondere der Besuch der Lehrveranstaltungen, deren Vor- und Nachbereitung sowie die Vorbereitung auf und die Teilnahme an den Prüfungen, das Praktikum und die Bachelorarbeit.
- (3) Als Arbeitsaufwand pro Jahr werden 1.800 Stunden zu Grunde gelegt. Bei 60 Leistungspunkten pro Jahr entspricht ein Leistungspunkt damit 30 Arbeitsstunden.

§ 7

Umfang und Gliederung der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen sowie einer Bachelorarbeit und einem dazugehörigen Kolloquium als abschließendem Prüfungsteil.
- (2) Das Prüfungsverfahren ist so zu gestalten, dass das Studium einschließlich aller Prüfungen mit Ablauf der Regelstudienzeit (vgl. § 4 Abs. 2) abgeschlossen werden kann. Zu berücksichtigen sind dabei auch die gesetzlichen Mutterschutzfristen, die Fristen der Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch die Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist.

§ 8

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss „Soziale Arbeit“ zuständig. Die Verantwortung der Dekanin oder des Dekans nach § 27 Abs. 1 Satz 2 HG bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss ist ein Prüfungsorgan der Fachhochschule Dortmund. Er ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Der Prüfungsausschuss besteht

1. aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden;
2. deren Stellvertreterin bzw. deren Stellvertreter oder dessen Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter;
3. zwei weiteren Professorinnen oder einer Professorin und einem Professor oder zwei Professoren;
4. einer Angehörigen oder einem Angehörigen der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 11 Abs. 1 Nr. 2 HG);
5. zwei Studierenden.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, deren Stellvertreterin bzw. deren Stellvertreter oder dessen Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Satz 6 Nr. 3 bis 5 werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Angewandte Sozialwissenschaften gewählt. Die unter Satz 6 Nr. 1 und 2 Genannten müssen dem Kreis der Professorinnen und Professoren angehören. Für die unter Satz 6 Nr. 3 bis 5 genannten Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt.

Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Satz 6 Nr. 1 bis 4 und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder und ihrer Stellvertreterinnen oder Stellvertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter müssen dem Fachbereich Angewandte Sozialwissenschaften angehören.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.

Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereichsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit. Er berichtet ferner über die Verteilung der Noten in Bezug auf Modulprüfungen, die Bachelorarbeit und das zugehörige Kolloquium und die Gesamtnote. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, des Modulhandbuches und des Studienplans. Maßnahmen des Prüfungsausschusses zur Prüfungsorganisation bedürfen der Zustimmung der Dekanin oder des Dekans.

Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.

- (3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn von den in Absatz 1 Satz 6 Nr. 1 bis 3 Genannten mindestens drei Personen und von den in Absatz 1 Satz 6 Nr. 4 und 5 Genannten mindestens zwei Personen anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Im Falle, dass die Vorsitzende oder der Vorsitzende nicht an der Sitzung teilnimmt, entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme von deren Stellvertreterin bzw. deren Stellvertreter oder dessen Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder Bewertung von Studien- oder Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern sowie Beisitzerinnen oder Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seiner Vorsitzenden oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG), insbesondere über die Ausnahme von der Anhörungs- und Begründungspflicht bei Beurteilungen wissenschaftlicher oder künstlerischer Art, bleibt unberührt.

§ 9

Prüferin oder Prüfer und Beisitzerin oder Beisitzer, Prüfungstermine

- (1) Für die Durchführung der Prüfungen werden vom Prüfungsausschuss Prüferinnen oder Prüfer und gegebenenfalls Beisitzerinnen oder Beisitzer bestellt. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen, soll mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer in dem betreffenden Modul gelehrt haben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundige Beisitzerin oder sachkundiger Beisitzer). Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (2) Für Modulprüfungen kann der Prüfling Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüferinnen und Prüfer verteilt wird.
- (3) Für die Prüferinnen oder die Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 8 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (4) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgen. Die Bekanntgabe erfolgt durch elektronischen oder schriftlichen Aushang.

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studien- und positive und negative Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines Abkommens an ausländischen Partnerhochschulen erbracht worden sind. Die Anrechnung erfolgt von Amts wegen.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

Versuche zur Erbringung von Prüfungsleistungen werden bei der Zulassung zu Modulprüfungen berücksichtigt (vgl. § 16 Abs. 1 Nr. 3).

Studienzeiten an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

Auf Antrag können auch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem Studium im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung gemäß § 66 Abs. 5 Satz 1 HG sowie in einem weiterbildenden Studium erbracht wurden.

Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studiengangs Soziale Arbeit der Fachhochschule Dortmund im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten. Zu berücksichtigen sind auch Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften.

Im Übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach näherer Bestimmung des § 11 Abs. 2 und 3 angerechnet. Die Anrechnung erfolgt von Amts wegen.
- (5) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die angerechnet werden, erhalten Studierende die gemäß **Anlage 1** vorgesehene Anzahl von Leistungspunkten.
- (6) Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen innerhalb des ersten Semesters nach der Immatrikulation vorzulegen.
- (7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

§ 11 Einstufungsprüfung

- (1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die für ein erfolgreiches Studium erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 49 Abs. 11 HG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studiengangs aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.
- (2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können die dort nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise angerechnet werden. Eine Anrechnung auf Studien- und Prüfungsleistungen, die nach **Anlage 1** zum Ende des fünften oder sechsten Semesters stattfinden sollen, ist in der Regel ausgeschlossen. Über die Anrechnung wird eine Bescheinigung erteilt.
- (3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt eine entsprechende Ordnung der Fachhochschule Dortmund in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12**Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung von Noten**

- (1) Die Prüfungsleistungen sind von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer durch Noten differenziert zu bewerten und festzusetzen oder durch "bestanden" bzw. "nicht bestanden" zu beurteilen.
- (2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note	Bewertung	Bedeutung
1	Sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	Gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	Befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	Ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	Nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern gebildet werden. Die Noten „0,7“, „4,3“, „4,7“ und „5,3“ sind ausgeschlossen.

- (3) Sind für eine Prüfung mehrere Prüferinnen oder Prüfer bestellt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (4) Wird eine Note aus dem arithmetischen Mittel von gewichteten oder ungewichteten Einzelnoten berechnet, wird beim Ergebnis der Mittelwertbildung nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei lautet die Bewertung der so ermittelten Note bei einem Mittel
bis 1,5..... „sehr gut“,
über 1,5 bis 2,5..... „gut“,
über 2,5 bis 3,5..... „befriedigend“,
über 3,5 bis 4,0..... „ausreichend“,
über 4,0..... „nicht ausreichend“.

§ 13**Wiederholung von Prüfungsleistungen, Kompensation**

- (1) Die Bachelorprüfung kann jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wiederholt werden.
- (2) Modulprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden.
- (3) Die Bachelorarbeit mit dem zugehörigen Kolloquium kann einmal wiederholt werden.
- (4) Eine Wiederholung bestandener Teile der Bachelorprüfung ist unzulässig.
- (5) Ist eines der in den **Anlagen 1** aufgeführten Wahlpflichtmodule endgültig mit "nicht ausreichend" bewertet worden, so kann dies mit einem anderen angebotenen Wahlpflichtmodul kompensiert werden. Diese Kompensation ist nur einmal möglich.

- (6) Ist eine Modulprüfung in einem der Vertiefungsmodule der Vertiefungsrichtungen nach der **Anlage 1** endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet worden, so ist ein einmaliger Wechsel der Vertiefungsrichtung möglich.
- (7) Kann der Prüfling zu einer nach **Anlage 1** vorgesehenen Prüfung endgültig nicht mehr zugelassen werden oder hat er eine nach **Anlage 1** vorgesehene Prüfung unter Berücksichtigung von Absatz 5 und 6 (Kompensation) endgültig nicht bestanden, erfolgt eine Exmatrikulation.

§ 14

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ordnungswidrigkeit

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling
 - a) zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder
 - b) nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder
 - c) die gestellte Prüfungsaufgabe nicht bearbeitet oder aus der Art der Bearbeitung offenkundig hervorgeht, dass ein ernsthafter Wille zur Lösung der gestellten Aufgabe gefehlt hat oder
 - d) eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

Satz 1 Buchstabe a) findet bei Modulprüfungen keine Anwendung (vgl. § 16 Abs. 5 Satz 3).

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling dies schriftlich oder auf elektronischem Weg mitgeteilt. Gleichzeitig wird er darauf hingewiesen, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z. B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Täuschungsversuch ist von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden aktenkundig zu machen.
- (4) Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung einer Hochschulprüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ist der Kanzler. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuchs kann der Prüfling zudem exmatrikuliert werden.
- (5) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der oder dem Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (6) Der Prüfling kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantragen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Prüfungselemente

§ 15

Ziel, Umfang, Form und Anzahl der Modulprüfungen; Teilnahmenachweise als Zulassungsvoraussetzung

- (1) Eine Modulprüfung ist eine Prüfungsleistung in einem gemäß der **Anlage 1** vorgesehenen Pflicht- oder Wahlpflichtmodule. In der Modulprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann.
- (2) Prüfungen finden in der Regel jeweils zu dem Zeitpunkt statt, an dem die Lehrveranstaltungen, auf die sie sich beziehen, abgeschlossen sind. Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform und die zeitliche Dauer der Prüfung im Benehmen mit den Prüferinnen oder Prüfern für alle Prüflinge der jeweiligen Modulprüfung einheitlich und verbindlich fest. Inhaltliche Anforderungen der Prüfungen ergeben sich aus der Beschreibung der Module im Modulhandbuch.
- (3) Eine Modulprüfung besteht aus einer Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von höchstens vier Zeitstunden oder aus einer mündlichen Prüfung von höchstens fünfundvierzig Minuten Dauer oder einer projektbezogenen oder praktikumsbezogenen Arbeit mit Dokumentation und deren Präsentation mit einer mündlichen Prüfung von etwa dreißig Minuten Dauer.

Als weitere Prüfungsformen für Modulprüfungen sind wissenschaftliche Hausarbeiten und Referate zulässig. Näheres regelt § 20.

- (4) Prüfungsleistungen in einer Modulprüfung können nach Maßgabe des § 11 Abs. 2 durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG ersetzt werden.
- (5) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Ist eine Modulprüfung gemäß Satz 1 bestanden, sind damit auch die nach **Anlage 1** zugeteilten Leistungspunkte erworben.
- (6) Als Voraussetzung für die Zulassung zu Modulprüfungen können Teilnahmenachweise verlangt werden. Mit Teilnahmenachweisen (TN) wird die erfolgreiche Teilnahme an Veranstaltungen bescheinigt, die gemäß der **Anlage 1.II** (Studienplan) Teilgebiete der Module sind. Mit Teilnahmenachweisen wird den Studierenden testiert, dass sie die Bedingungen erfüllt haben, die von den Lehrenden im kommentierten Vorlesungsverzeichnis zu Beginn des Semesters für die Erfüllung der Workload bekannt gegeben wurden. Zu diesen Bedingungen zählen zum Beispiel die Anwesenheitspflicht, die aktive Teilnahme an den Veranstaltungen, eigene Recherchen, Teilnahme an Vorbesprechungen.

§ 16

Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. im Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit an der Fachhochschule Dortmund immatrikuliert und nicht beurlaubt ist, wobei die Wiederholung einer Modulprüfung im Fall einer Beurlaubung jedoch möglich ist;

2. eine praktische Tätigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 abgeleistet hat, soweit dies erforderlich ist;
3. insgesamt noch keine 3 Prüfungsversuche in diesem Modul bzw. einem gleichwertigen Fach oder mehreren gleichwertigen Fächern an einer Fachhochschule in der Fachrichtung Sozialwesen oder in einem Studium im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung gemäß § 66 Abs. 5 Satz 1 HG unternommen und sich auch nicht dazu angemeldet hat.

Für die Zulassung zu den Modulprüfungen des vierten bis sechsten Semesters ist eine Mindestzahl an Leistungspunkten erforderlich. Die für die einzelnen Module erforderliche Mindestzahl ergibt sich aus **Anlage 1**.

Bei Modulprüfungen, die nach **Anlage 1** in der Regel zum Ende des fünften oder sechsten Semesters stattfinden sollen, muss der Prüfling des Weiteren seit mindestens einem Semester an der Fachhochschule Dortmund gemäß § 48 HG eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen sein.

- (2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Als schriftlicher Antrag gilt auch eine Anmeldung über das an der Fachhochschule Dortmund nach Genehmigung eingesetzte Online-Verfahren „Online-Dienste für Studierende (ODS) – Prüfungsanmeldung und Rücktritte“. Hierbei gilt eine Antragsfrist, die drei Kalendertage vor dem von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzten Termin endet. Der Antrag kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Modulprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraumes oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn des folgenden Semesters stattfinden sollen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die im Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits in dem Diplom- oder Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit oder in einem Studium im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung gemäß § 66 Abs. 5 Satz 1 HG
 - a) eine entsprechende Prüfung oder
 - b) die Diplom- oder Bachelorprüfungnicht oder endgültig nicht bestanden hat;
 3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (3) Über die Zulassung entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über die Zulassung wird in der Regel zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt durch elektronischen oder schriftlichen Aushang.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die im Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt worden sind oder

- c) der Prüfling in dem Diplom- oder Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit oder in einem Studium im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung gemäß § 66 Abs. 5 Satz 1 HG
 - ca) eine entsprechende Prüfung oder
 - cb) im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Diplom- oder Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (5) Prüflinge können sich bis spätestens eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche schriftlich bei der Vorsitzenden oder bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von Modulprüfungen abmelden. Als schriftliche Abmeldung gilt auch eine Abmeldung über das an der Fachhochschule Dortmund nach Genehmigung eingesetzte Online-Verfahren „Online-Dienste für Studierende (ODS) – Prüfungsanmeldung und Rücktritte“. Unterbleibt eine schriftliche Abmeldung von Modulprüfungen hat dies abweichend von § 14 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a) jedoch nicht zur Folge, dass die Prüfungsleistung unter Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche als mit „nicht ausreichend“ bewertet wird. Aus Gründen der Planbarkeit der Modulprüfungen wird eine schriftliche Abmeldung jedoch dringend empfohlen.
- (6) Legt der Prüfling mehr als die vorgeschriebene Anzahl von Wahlpflichtmodulen ab, gilt die zeitliche Reihenfolge für das Ergebnis der Bachelorprüfung, es sei denn, der Prüfling benennt schriftlich, spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zum Kolloquium, gegenüber dem Prüfungsausschuss eine andere Reihenfolge. Die nicht berücksichtigten Module können als Zusatzmodule gemäß § 29 im Zeugnis ausgewiesen werden.

§ 17

Durchführung von Prüfungen

- (1) Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt. Sie sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen. Sie sollen innerhalb von Prüfungszeiträumen liegen, die vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben werden. Die Prüfungszeiträume können auch nach Ablauf oder vor Beginn der Vorlesungszeit liegen. Die Prüfungen in Form von projektbezogenen Arbeiten, Hausarbeiten und Referaten können auch außerhalb von Prüfungszeiträumen liegen.
- (2) Der jeweilige Prüfungstermin wird dem Prüfling rechtzeitig, in der Regel zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt durch elektronischen oder schriftlichen Aushang. Für projektbezogene Arbeiten, Hausarbeiten und Referate ist der Zeitpunkt der Prüfungen unter Berücksichtigung der Höchstfristen für die Mitteilung der Prüfungsbewertungen so festzusetzen, dass das Prüfungsergebnis spätestens sechs Wochen nach Beginn des Folgesemesters vorliegt.
- (3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der Prüferin oder des Prüfers oder Aufsichtführenden mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (4) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung einschließlich chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Sie oder er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Behinderte nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses weitere Nachweise fordern.

- (5) Für alle Prüfungsleistungen, die ohne Aufsicht erbracht werden, insbesondere für Abschlussarbeiten, Projektarbeiten und schriftliche Hausarbeiten, wird eine Versicherung an Eides statt abgenommen, dass die Prüfungsleistung vom Prüfling selbstständig und ohne fremde Hilfe erbracht worden ist.

§ 18

Prüfungen in Form von Klausurarbeiten oder projektbezogenen Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme aus dem jeweiligen Modul mit den Methoden seiner Fachrichtung erkennen und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel werden dem Prüfling rechtzeitig vor der Prüfung durch elektronischen oder schriftlichen Aushang bekannt gegeben.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt.
- (4) In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einer Modulprüfung mehrere Lehrgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüferinnen oder Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe entsprechend den Angaben in **Anlage 1** fest. Die Note wird anhand eines Bewertungsschemas festgelegt.
- (5) Eine Klausurarbeit ist in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten. Klausurarbeiten, bei deren Nichtbestehen – abgesehen von der Möglichkeit der Kompensation von Prüfungsleistungen gemäß § 13 Absatz 5 und 6 – ein Modul endgültig nicht bestanden ist, sind von zwei Prüferinnen oder einer Prüferin und einem Prüfer oder zwei Prüfern zu bewerten. Im Falle des Satzes 2 ergibt sich die Note der Klausurarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (6) Die Bewertung der Klausurarbeiten ist dem Prüfling jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntgabe erfolgt durch elektronischen oder schriftlichen Aushang.
- (7) Die Absätze 1, 3, 4, 5 und 6 gelten für die projektbezogenen Arbeiten gemäß § 15 Abs. 3 entsprechend. Jede projektbezogene Arbeit ist von einer Prüferin oder einem Prüfer gemäß § 9 Abs. 1 zu bewerten.

§ 19

Prüfungen in Form von mündlichen Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 9 Abs. 1 Satz 3) oder vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling in einem Modul grundsätzlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen oder Prüfer zu hören. Ein Fragerecht steht der Beisitzerin oder dem Beisitzer nicht zu. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einer Modulprüfung mehrere Lehrgebiete gleichzeitig geprüft werden, kann die Prüfung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern abgenommen werden. Dabei prüft jede Prüferin oder jeder Prüfer nur den dem jeweiligen Lehrgebiet entsprechenden Anteil. In diesem Fall legen die Prüferinnen oder Prüfer die Gewichtung der Anteile vor Beginn der Prüfung gemeinsam fest; für die Bewertung und das Bestehen der Prüfung gilt in diesem Fall § 18 Abs. 4 Satz 4 entsprechend. Mündliche Prüfungen, bei deren Nichtbestehen – abgesehen von der Möglichkeit der Kompensation

von Prüfungsleistungen gemäß § 13 Absatz 5 und 6 – ein Modul endgültig nicht bestanden ist, sind von zwei Prüferinnen oder einer Prüferin und einem Prüfer oder zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind von der Beisitzerin oder von dem Beisitzer in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 20

Hausarbeiten und Referate als weitere Prüfungsformen

- (1) Als weitere Prüfungsformen für eine Modulprüfung können Hausarbeiten und Referate vorgesehen werden.
- (2) Die weiteren Prüfungsformen gemäß Absatz 1 können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen (bei Hausarbeiten) oder anderen objektiven Kriterien (bei Hausarbeiten und Referaten), die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.
- (3) Eine Hausarbeit dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig in schriftlicher Form zu bearbeiten. Das Thema und der Umfang der Hausarbeit wird von der Prüferin oder dem Prüfer zu Beginn des Semesters festgelegt. Hausarbeiten werden von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet.
- (4) Ein Referat (Vortrag auf der Basis einer schriftlichen Ausarbeitung) dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig in schriftlicher Form zu bearbeiten und zu präsentieren. Das Thema, der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung und die Dauer des mündlichen Beitrags wird von der Prüferin oder dem Prüfer zu Beginn des Semesters festgelegt. Die für die Benotung des Referates maßgeblichen Tatsachen sind in einer gutachtlichen Stellungnahme zum Referat festzuhalten.
- (5) Hausarbeiten und Referate, bei deren Nichtbestehen – abgesehen von der Möglichkeit der Kompensation von Prüfungsleistungen gemäß § 13 Absatz 5 und 6 – ein Modul endgültig nicht bestanden ist, sind von zwei Prüferinnen oder einer Prüferin und einem Prüfer oder zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

III. Praxismodul

§ 21

Praxismodul

- (1) In den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit ist ein Praxismodul integriert. Es soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Einrichtungen der sozialarbeiterischen bzw. sozialpädagogischen Berufspraxis heranführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten.

- (2) Das Praxismodul beinhaltet die Teilgebiete "Begleitseminar" und "Theorie-Praxis-Seminar" sowie das Praktikum mit einem Umfang von 510 Stunden; die Teilnahme an allen drei Teilgebieten ist verpflichtend. Für die Zulassung zum Praxismodul ist es erforderlich, dass die Studierende oder der Studierende spätestens sieben Wochen nach Beginn des Semesters, in dem das Praktikum überwiegend absolviert wird, die Modulprüfungen der Semester 1 bis 3 gemäß **Anlage 1** bis auf eine bestanden hat. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Während des Praktikums erstellen die Studierenden einen Praxisbericht und werden durch die Hochschule begleitet.
- (4) Das Praxismodul ist bestanden, wenn das Praktikum abgeleistet wurde und die Teilgebiete des Praxismoduls unter Einbeziehung der qualifizierten Bescheinigung der Praxisstelle und des Praxisberichts mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden. Damit sind auch die Leistungspunkte für das Praxismodul nach **Anlage 1** erworben.

IV. Bachelorarbeit und Kolloquium

§ 22 Bachelorarbeit

- (1) Die Meldung zum abschließenden Teil der Bachelorprüfung (Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit) soll in der Regel vor Ende des fünften Semesters erfolgen.
- (2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Themenstellung aus dem thematischen Gebiet der Sozialen Arbeit auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit wird als schriftliche Hausarbeit erstellt. Nach Maßgabe der Themenstellung sind audiovisuelle, visuelle, auditive und interaktive Dokumente als Bestandteil der Bachelorarbeit zugelassen und zu bewerten.
- (3) Für die Bachelorarbeit kann der Prüfling Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (4) Die Bachelorarbeit wird von einer gemäß § 9 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin oder einem Prüfer ausgegeben und betreut. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin bzw. einen Honorarprofessor oder eine Lehrbeauftragte bzw. einen Lehrbeauftragten gemäß § 9 Abs. 1 zur Betreuerin oder zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Bachelorarbeit nicht durch eine fachlich zuständige hauptamtlich Lehrende oder einen entsprechenden Lehrenden betreut werden kann.
- (5) Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend begleitet werden kann.
- (6) Für die Themenstellung der Bachelorarbeit hat der Prüfling ein Vorschlagsrecht.
- (7) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllt.

§ 23 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit kann zugelassen werden, wer
 1. alle Module der ersten drei Fachsemester bestanden hat;
 2. das Praxismodul bis auf das Theorie-Praxis-Seminar erfolgreich abgeschlossen hat;
 3. die Zulassungsvoraussetzungen für die Modulprüfungen des vierten bis sechsten Fachsemesters gemäß § 16 Abs. 1 erfüllt;
 4. in den sonstigen Modulprüfungen des vierten bis sechsten Fachsemesters mindestens 24 Leistungspunkte erreicht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits in dem Diplom- oder Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit
 - a) eine Diplomarbeit oder eine Bachelorarbeit oder
 - b) die Diplom- oder die Bachelorprüfungnicht oder endgültig nicht bestanden hat.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche Prüferin oder welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist. Für den Fall, dass der Prüfling von seinem Vorschlagsrecht für die Themenstellung der Bachelorarbeit keinen Gebrauch gemacht hat, sorgt die Betreuerin oder der Betreuer dafür, dass der Prüfling ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.

- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind oder
 - c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes in dem Diplom- oder Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit
 - ca) eine entsprechende Diplomarbeit oder Bachelorarbeit des Prüflings unter Berücksichtigung der Wiederholungsmöglichkeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder
 - cb) der Prüfling die Diplom- oder die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.

Die Bekanntgabe der Zulassung erfolgt durch elektronischen oder schriftlichen Aushang.

§ 24

Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

- (1) Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Betreuerin oder dem Betreuer der Bachelorarbeit (§ 22 Abs. 4) gestellt. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling das Thema bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt 12 Wochen, bei empirischen Arbeiten sind es 16 Wochen. Der konkrete Bearbeitungszeitraum wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers der Bachelorarbeit festgesetzt und dem Prüfling bei der Ausgabe des Themas schriftlich mitgeteilt. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten schriftlichen Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise einmalig um bis zu vier Wochen verlängern. Die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit soll zu dem Antrag gehört werden. Des Weiteren kann bei nachgewiesener Erkrankung während der Bearbeitungszeit von der Frist zur Abgabe der Bachelorarbeit abgewichen werden.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 13 Abs. 3 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Im Fall einer länger andauernden oder ständigen Behinderung einschließlich chronischer Erkrankung des Prüflings findet § 17 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 25

Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm hierfür benannten Stelle in dreifacher Ausfertigung abzuliefern. Die Übermittlung ausschließlich auf elektronischem Weg ist ausgeschlossen. Die Volltexte der Onlinequellen, die in der Arbeit benutzt wurden, sowie der Text der Arbeit selbst, werden auf einer CD gespeichert und gemeinsam mit der gedruckten Fassung der Arbeit abgegeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 14 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling gemäß § 17 Abs. 5 an Eides statt zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen oder einer Prüferin und einem Prüfer oder zwei Prüfern zu bewerten. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; im Fall des § 22 Abs. 4 Satz 2 (Honorarprofessorin oder Honorarprofessor, Lehrbeauftragte oder Lehrbeauftragter) muss die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer eine Professorin oder ein Professor sein. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer muss Professorin oder Professor im Fachbereich Angewandte Sozialwissenschaften der Fachhochschule Dortmund sein.

Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüferinnen oder die Prüfer wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 12 Abs. 3 gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr wird vom Prüfungsausschuss für die Bachelorarbeit eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann mit „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen. Dem Prüfling wird spätestens acht Wochen nach der Abgabe der Bachelorarbeit mitgeteilt, ob sie bestanden ist. Für die Bachelorarbeit werden Leistungspunkte gemäß **Anlage 1** vergeben.

- (3) Gemäß der Ordnung zur elektronischen Erfassung von Abschlussarbeiten in Bachelor- und Masterstudiengängen sowie in Diplomstudiengängen an der Fachhochschule Dortmund vom 27. Juli 2004 soll die Abschlussarbeit mit einem Abstract (Kurzfassung) in deutscher und möglichst in englischer Sprache versehen werden, das den Umfang einer DIN-A4-Seite nicht überschreiten soll.

§ 26 Kolloquium

- (1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit und ist eigenständig zu bewerten. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen und methodischen Grundlagen, ihre fachübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Bachelorarbeit mit dem Prüfling erörtert werden.
- (2) Zum Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn
1. die in § 23 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit (die Einschreibung gemäß § 48 HG oder die Zulassung als Zweithörer gemäß § 52 Abs. 2 HG jedoch nur bei der erstmaligen Zulassung zum Kolloquium) nachgewiesen sind,
 2. alle Modulprüfungen bestanden sind,
 3. die Teilnahme am Bachelorseminar nachgewiesen ist,
 4. die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen; ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung des Kolloquiums abzugeben, sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Bachelorarbeit (§ 23 Abs. 2) beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 23 Abs. 4 entsprechend.

Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt, in der der Prüfling zu Inhalt und Ergebnissen der Bachelorarbeit mündlich eine geschlossene Darstellung zu geben hat, für die alle in Vorträgen üblichen Mittel eingesetzt werden können. Das Kolloquium wird von den für die Bachelorarbeit bestimmten Prüfern gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 25 Abs. 2 Satz 6 (dritte Prüferin oder Prüfer) wird das Kolloquium von den Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Bachelorarbeit gebildet worden ist.

Das Kolloquium dauert etwa dreißig Minuten. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Modulprüfungen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Für das bestandene Kolloquium werden Leistungspunkte gemäß der **Anlage 1** vergeben.

V. Ergebnis der Bachelorprüfung, Zusatzmodule

§ 27

Ergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgeschriebenen Modulprüfungen, die Bachelorarbeit und das Kolloquium jeweils mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig mit „nicht ausreichend“ (über 4,0) bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt und keine Kompensation nach § 13 Abs. 5 oder 6 möglich ist. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation ein Zeugnis über die insgesamt erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen aus.

§ 28

Zeugnis, Gesamtnote, Diploma Supplement, Transcript of Records

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält Angaben zum Studiengang und zur Vertiefungsrichtung, die Namen der Module, die Noten der Modulprüfungen, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Note des Kolloquiums sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Im Zeugnis werden ferner die erworbenen Leistungspunkte aufgeführt.

Prüfungsleistungen nach Satz 2, die an einer anderen Hochschule erbracht und nach § 10 angerechnet worden sind, sind im Zeugnis kenntlich zu machen.

- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der in Absatz 1 genannten Einzelnoten gemäß § 12 Abs. 4 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Bachelorarbeit	18 %
Kolloquium	2 %
Durchschnitt aller Modulprüfungen	80 %

- (3) Die Zuordnung der Gesamtnote zur ECTS-Bewertungsskala erfolgt nach den allgemeinen Rahmenrichtlinien der Fachhochschule Dortmund.

- (4) Soweit die Voraussetzungen nach den allgemeinen Rahmenrichtlinien der Fachhochschule Dortmund gegeben sind, wird neben der Gesamtnote nach dem deutschen Notensystem auch die Gesamtnote aufgrund der ECTS-Bewertungsskala (ECTS Grade) ermittelt und im Zeugnis gemäß Absatz 1 und im Diploma Supplement gemäß Absatz 7 ausgewiesen. Für die Bestimmung des ECTS Grade sind zuzuordnen:
 - dem Grade A die 10 % Prüfungsbesten,
 - dem Grade B die folgenden 25 %,
 - dem Grade C die folgenden 30 %,
 - dem Grade D die folgenden 25 %,
 - dem Grade E die verbleibenden 10 %.
- (5) Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte der in § 27 Abs. 1 genannten Prüfungsleistungen erbracht ist.
- (6) Mit dem Zeugnis wird der oder dem Studierenden eine Urkunde über die staatliche Anerkennung ausgehändigt. Darin wird die staatliche Anerkennung als Sozialarbeiterin/Sozialpädagogin oder als Sozialarbeiter/Sozialpädagoge beurkundet.
- (7) Zusätzlich wird in englischer Sprache ein Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält ergänzende Informationen über das Studium, die mit dem Abschluss erworbenen Qualifikationen sowie die verleihende Hochschule und wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (8) Des Weiteren wird in englischer Sprache eine Datenabschrift (Transcript of Records) über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Das Transcript of Records enthält die Namen der Module bzw. der Lehrveranstaltungen und deren zeitliche Dauer sowie die lokalen Noten und die Leistungspunkte.

§ 29

Zusatzmodule

Der Prüfling kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen sowie auf Antrag in Modulen anderer Studiengänge der Fachhochschule Dortmund einer Modulprüfung unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis dieser Modulprüfungen wird auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 30

Bachelorurkunde

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung erhält der Prüfling eine Bachelorurkunde. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 3 beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde trägt das Datum des Zeugnisses (§ 28 Abs. 4). Sie enthält die Angabe des Studiengangs. Die Bachelorurkunde wird vom Rektor der Fachhochschule Dortmund unterschrieben und mit dem Siegel der Fachhochschule Dortmund versehen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 31

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die Person, in deren Gegenwart die Einsichtnahme durchgeführt wird.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist bei der Prüferin oder dem Prüfer binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 32

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses oder des Zeugnisses nach § 27 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Bachelorzeugnisses oder des Zeugnisses nach § 27 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Das unrichtige Bachelorzeugnis oder das unrichtige Zeugnis nach § 27 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Bachelorzeugnisses oder des Zeugnisses nach § 27 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 33

Widerspruchsverfahren

Über einen Widerspruch gemäß § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung entscheidet der Prüfungsausschuss, bei Angriffen gegen die Beurteilung einer Prüfungsleistung erfolgt die Entscheidung auf der Grundlage einer einzuholenden Stellungnahme der an der Beurteilung beteiligt gewesenen Personen.

§ 34
Inkrafttreten und Veröffentlichung *

- (1) Diese Bachelor-Prüfungsordnung tritt am 1. September 2007 in Kraft.
- (2) Diese Bachelor-Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2007/08 ihr Studium im Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit an der Fachhochschule Dortmund aufnehmen.

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Bachelorprüfungsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 17. August 2007. Die Zeitpunkte des Inkrafttretens der Änderungen ergeben sich aus den in der vorangestellten Neubekanntmachung bezeichneten Änderungsordnungen. Die vorliegende Bekanntmachung enthält die vom 1. März 2010 an geltende Fassung der Bachelorprüfungsordnung.

Anlage 1

I. Modulübersicht

Modul-Nr.	Modul
	<u>Basismodule</u>
01	Schlüsselqualifikationen
02	Arbeitsfelder, Geschichte und Theorieansätze in der Sozialen Arbeit
03	Psychologie, Psychiatrie und Sozialmedizin I
04	Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit
05	Ethik und Erziehungswissenschaft
06	Recht und Administration I
07	Kultur und Medien
08	Sozialmanagement und Sozialpolitik
	<u>Erweiterungsmodule</u>
09	Gesellschaft und Politik
10	Recht und Administration II
11	Bildung und Kultur
12	Theorien Sozialer Arbeit (Methodik und Didaktik)
13	Psychologie, Psychiatrie und Sozialmedizin II
	<u>Wahlpflichtmodule</u>
14	Planung, Organisation, Management
15	Öffentlichkeitsarbeit, Akquisition, Lobbyarbeit, Sponsoring
16	Internationale und europäische Sozialpolitik
17	Kooperation und Vernetzung
18	Gender Mainstreaming
19	Sprachenstudium
20	Global Social Work/Interkulturelle Kompetenz
21	Rechtsfragen in sozialen Diensten
22	Selbstmanagement und Gesundheitsmanagement (14 bis 22: 4 sind zu wählen)
23	<u>Praxismodul</u>
	<u>Vertiefungsrichtungen</u>
24-25	Module der Vertiefungsrichtung <u>Lebenslagen / Lebensphasen</u>
26-27	Module der Vertiefungsrichtung <u>Ästhetik / Medien / Bildung / Interkulturalität</u>
28-29	Module der Vertiefungsrichtung <u>Organisation / Management / Gesundheitsförderung</u>
	<u>Studienabschluss</u>

II. Module und Zeitpunkte der Modulprüfungen (MP), Teilgebiete (TG) in Semesterwochenstunden (SWS), Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), Teilnahmenachweise (TN), Leistungspunkte als Voraussetzung für die Zulassung zu Modulprüfungen

1. Das 1. bis 3. Semester

Modul- / TG-Nr.	Modul / Teilgebiete	SWS	Zeitpunkte der MP	TN	LP
	Basismodule				
01	Schlüsselqualifikationen	6	MP 1/1. Sem.		7,5
01.1	Entwicklung von Ressourcen in methodischer Kompetenz	2			2,5
01.2	Entwicklung von Ressourcen in sozial-kommunikativer Kompetenz	2			2,5
01.3	Entwicklung von Ressourcen in persönlicher Kompetenz	2			2,5
02	Arbeitsfelder, Geschichte und Theorieansätze in der Sozialen Arbeit	6	MP 2/1. Sem.		7,5
02.1	Einführung in Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit	2			2,5
02.2	Soziale Arbeit im historischen Kontext	2			2,5
02.3	Theorieansätze in der Sozialen Arbeit	2			2,5
03	Psychologie, Psychiatrie und Sozialmedizin I	6	MP 3/1. Sem.		7,5
03.1	Sozial- und entwicklungspsychologische Grundlagen Sozialer Arbeit	2			2,5
03.2	Sozialmedizinische Grundlagen Sozialer Arbeit	2			2,5
03.3	Grundlagen der Gesundheitsförderung	2			2,5
04	Gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen der Sozialen Arbeit	6	MP 4/1. Sem.		7,5
04.1	Strukturprobleme moderner Gesellschaften und politische Willensbildung	2			2,5
04.2	Soziale Probleme und Interventionen	2			2,5
04.3	Soziales Handeln	2			2,5
05	Ethik und Erziehungswissenschaft	6	MP 5/2. Sem.		7,5
05.1	Erziehungswissenschaftliche und ethische Grundlagen/Geschichte und Theorie	2			2,5
05.2	Ausgewählte Themen der Erziehungswissenschaft/Ethik	2			2,5
05.3	Erziehungswissenschaftliche und ethische Handlungsdimensionen in der Sozialen Arbeit	2			2,5
06	Recht und Administration I	6	MP 6/2. Sem.		7,5
06.1	Einführung in das Sozialrecht	2			2,5
06.2	Einführung in das Familien-, Kinder- und Jugendhilferecht	2			2,5
06.3	Grundlagen der Sozialadministration	2			2,5
07	Kultur und Medien	6	MP 7/2. Sem.		7,5
07.1	Grundlagen ästhetischer und kommunikativer Praxis in der Sozialen Arbeit	2			2,5
07.2	Grundlagen der Kulturarbeit und der interkulturellen Arbeit	2			2,5
07.3	Grundlagen der Exklusion und Inklusion	2			2,5
08	Sozialmanagement und Sozialpolitik	6	MP 8/2. Sem.		7,5
08.1	Sozialpolitik	2			2,5
08.2	Sozialmanagement	2			2,5
08.3	Organisationstheorie	2			2,5

Modul- / TG-Nr.	Modul / Teilgebiete	SWS	Zeitpunkte der MP	LP
Erweiterungsmodule				
09	Gesellschaft und Politik	4	MP 9/3. Sem.	6,0
09.1	Modernisierung und Globalisierung	2		3,0
09.2	Sozialstaat und Integration	2		3,0
10	Recht und Administration II	4	MP 10/3. Sem.	6,0
10.1	Recht und Administration in Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit	2		3,0
10.2	Rechtliche und administrative Rahmenbedingungen der Arbeit mit spezifischen Zielgruppen der Sozialen Arbeit	2		3,0
11	Bildung und Kultur	4	MP 11/3. Sem.	6,0
11.1	Handlungsmodelle der ästhetischen Bildung und Medienpädagogik	2		3,0
11.2	Kultur und Interkulturalität als Inklusionselemente in der Gesellschaft	2		3,0
12	Theorien Sozialer Arbeit (Methodik und Didaktik)	4	MP 12/3. Sem.	6,0
12.1	Didaktik und Methodik in der Sozialen Arbeit	2		3,0
12.2	Theorien und Methoden der Sozialen Arbeit	2		3,0
13	Psychologie, Psychiatrie und Sozialmedizin II	4	MP 13/3. Sem.	6,0
13.1	Grundlagen der Klinischen Psychologie und Psychiatrie	2		3,0
13.2	Prävention, Versorgung und Behandlung von gesundheitsbeeinträchtigenden Zuständen	2		3,0
		Semester 1 bis 3: Insgesamt 90 LP		

2. Das 4. bis 6. Semester

Modul- / TG-Nr.	Modul / Teilgebiete	SWS	Zeitpunkte der MP	TN	LP	LP für die Zulassung
	Wahlpflichtmodule					
14	Planung, Organisation, Management	4			6	
14.1	Organisationstheorie und Organisationsentwicklung, Führung und Organisationsmanagement	2			3	
14.2	Sozialpolitik und Management bei freien Trägern	2			3	
15	Öffentlichkeitsarbeit, Akquisition, Lobbyarbeit, Sponsoring	4			6	
15.1	Sozialmarketing, Fundraising, Sponsoring	2			3	
15.2	Ressourcenmanagement und Kommunikation	2			3	
16	Internationale und europäische Sozialpolitik	4			6	
16.1	Idee, Geschichte, Institutionen	2			3	
16.2	Grundzüge der europäischen und internationalen Arbeits- und Sozialordnung	2			3	
17	Kooperation und Vernetzung	4			6	
17.1	Grundlagen der Kooperation und Vernetzung	2			3	
17.2	Kritische Analyse von Policy-Netzwerken	2			3	
18	Gender Mainstreaming	4			6	
18.1	Genderkompetenz	2			3	
18.2	Gender Mainstreaming als Handlungsansatz	2			3	
19	Sprachenstudium	4			6	
19.1	Grundkurs	2		TN	3	
19.2	Aufbaukurs	2		TN	3	
20	Global Social Work/Interkulturelle Kompetenz	4			6	
20.1	Sozialarbeit und Globalisierung	2			3	
20.2	Interkulturelles Lernen – Interkulturelle Bildung	2			3	
21	Rechtsfragen in sozialen Diensten	4			6	
21.1	Schwerpunkt I: Zielgruppen der Sozialen Arbeit	2			3	
21.2	Schwerpunkt II: Fachkräfte der Sozialen Arbeit	2			3	
22	Selbstmanagement und Gesundheitsmanagement	4			6	
22.1	Selbstmanagement in Theorie und Praxis	2			3	
22.2	Theorien und Methoden des Gesundheitsmanagements	2			3	

Von den Modulen 14 bis 22 sind 4 mit einer Modulprüfung abzuschließen (MP 14 bis MP 17), so dass insgesamt 24 LP erlangt werden.

Die Module können im 4. oder 5. oder 6. Semester gewählt werden.

72 LP aus Sem. 1 bis 3

Modul- / TG-Nr.	Modul / Teilgebiete	SWS	Zeitpunkte der MP	TN	LP	LP für die Zulassung	
23	Praxismodul		MP 18/ 5. o. 6. Sem.		23	82,5 LP aus Sem. 1 bis 3	
23.1	Praktikum (510 Stunden im 4./5. Sem.)			TN	17		
23.2	Begleitseminar	2		TN	2		
23.3	Theorie-Praxis-Seminar	2		TN	4		
	<u>Vertiefungsrichtungen *</u>						
24/26/28	Modul I: Einführung und Theorien	6	MP 19/ 4. o. 5. Sem.	TN	9	72 LP aus Sem. 1 bis 3	
25/27/29	Modul II: Konzepte und Methoden	10	MP 20/ 5. o. 6. Sem.	TN	15		
	<u>Studienabschluss</u>						
30.1	Bachelorseminar	2	5. o. 6. Sem.	TN	4		
30.2	Bachelorarbeit im 6. Semester				12	Vgl. § 23	
30.3	Kolloquium im 6. Semester				3		
			Semester 4 bis 6: Insgesamt 90 LP				

* Zur Ausgestaltung siehe III.

III. Ausgestaltung der Module der Vertiefungsrichtungen

1. Vertiefungsrichtung Lebenslagen / Lebensphasen

Modul- / TG-Nr.	Vertiefungsrichtung Lebenslagen / Lebensphasen	SWS	LP
24	Modul I: Einführung und Theorien	6	9
24.1	Menschen in spezifischen Lebenslagen/Lebensphasen als Zielgruppen Sozialer Arbeit	2	3
24.2	Organisierte Hilfeangebote für besondere Zielgruppen Sozialer Arbeit	2	3
24.3	Handlungsformen und Handlungsvoraussetzungen	2	3
25	Modul II: Konzepte, Methoden und Projekte	10	15
25.1	Konzepte und Methoden (Teil 1)	2	3
25.2	Konzepte und Methoden (Teil 2)	2	3
25.3	Projektphase des Vertiefungsmoduls	6	9

2. Vertiefungsrichtung Ästhetik / Medien / Bildung / Interkulturalität

Modul- / TG-Nr.	Vertiefungsrichtung Ästhetik /Medien/ Bildung / Interkulturalität	SWS	LP
26	Modul I: Einführung und Theorien	6	9
26.1	Einführung in die Handlungsfelder	2	3
26.2	Kunst/Bildung/Medien – Theoretische Ansätze	2	3
26.3	Interkulturalität – Theoretische Ansätze	2	3
27	Modul II: Konzepte, Methoden und Projekte	10	15
27.1	Konzepte und Methoden (Teil 1)	2	3
27.2	Konzepte und Methoden (Teil 2)	2	3
27.3	Projektphase des Vertiefungsmoduls	6	9

3. Vertiefungsrichtung Organisation / Management / Gesundheitsförderung

Modul- / TG-Nr.	Vertiefungsrichtung Organisation / Management / Gesundheitsförderung	SWS	LP
28	Modul I: Einführung und Theorien	6	9
28.1	Einführung in die Vertiefungsrichtung	2	3
28.2	Organisation/Management – Theoretische Ansätze	2	3
28.3	Gesundheitsförderung – Theoretische Ansätze	2	3
29	Modul II: Konzepte, Methoden und Projekte	10	15
29.1	Konzepte und Methoden des Sozialmanagements	2	3
29.2	Konzepte und Methoden der Gesundheitsförderung	2	3
29.3	Projektphase des Vertiefungsmoduls	6	9

Anlage 2**Kompensationsmöglichkeiten gemäß § 13 Ab. 5 und 6**

Der Prüfungsausschuss legt das Wahlpflichtmodul und gegebenenfalls auch die Vertiefungsrichtung, mit dem beziehungsweise der kompensiert werden kann, im Benehmen mit der Kandidatin oder dem Kandidaten fest.